

könne. Gerade in dieser Beziehung erlaube ich mir, noch auf einige Erfahrungen hinzuweisen, die wohl bei den verschiedensten Behörden gemacht worden sind. Beanspruchten gegenwärtig Personen, weil sie absolut nicht in der Lage sind, die betreffenden Kostenvorschüsse zu geben, Armuthszeugnisse, so sind gewissenhafte Behörden oft in der Lage, zu sagen: der Mann ist nicht so arm, daß er nicht gewisse Vorschüsse vielleicht doch aufbringen könnte. Allein es ist schließlich anzuerkennen, daß, wenn er alle die Mittel, die ihm vielleicht noch zur Verfügung stehen, auf Kostenvorschüsse verwenden soll, er sofort der Verarmung entgegengehen muß. Ein kleiner Gewerbetreibender, der eine ganz gerechte Forderung hat, muß ja gegenwärtig gleich, wenn er klagen muß, vielleicht wegen eines Betrages von 1, 2, 300 Mark einen Kostenvorschuß im Betrag von 30, 40 Mark in ganz kurzer Zeit schaffen. Das ist der Mann nicht im Stande, so viel kann er aus seinem Geschäft nicht herausnehmen und infolge dessen steht er sozusagen rechtlos da. Ich möchte doch meinen, es ist dieser Zustand ein solcher, daß die königl. Staatsregierung selbst auf die Gefahr hin, daß sie jetzt im Bundesrath einen Erfolg nicht erzielen sollte, der Sache sich nicht gleichgiltig gegenüberstellen darf. Wenn wirklich im Bundesrath und beziehentlich im Reichstag nicht in den nächsten Jahren eine Aenderung bezüglich des Gerichtskostengesetzes, namentlich bezüglich der Höhe der Gerichtskosten, sollte herbeigeführt werden können, nun, dann haben wir wenigstens seitens des sächsischen Staates unsere Pflicht und Schuldigkeit gethan. Ich empfehle daher die Annahme des Freytag'schen Antrages dringend.

Abg. Schred: Da vom Herrn Antragsteller provocirt worden ist darauf, daß die im Saale anwesenden Juristen ihre praktische Erfahrung in der vorliegenden Angelegenheit der Kammer mittheilen möchten, so mag auch ich nicht unterlassen zu bestätigen, daß mir gegenüber von vielen Seiten Klagen darüber ausgesprochen worden sind, wie für das neue Proceßverfahren sowohl die Gerichtskosten, als auch die Vorschüsse zu hoch normirt seien. Ich muß auch sagen: wenn man diejenigen Beträge, welche jetzt gefordert werden, vergleicht mit denjenigen Kosten, welche früher berechnet wurden, ein großes Mißverhältniß sich ergibt. Es ist allerdings von vielen Seiten der Wunsch ausgesprochen worden, daß diese Angelegenheit bei der diesmaligen Berathung des Justizbudgets zur Sprache gebracht werde, damit die königl. Staatsregierung Gelegenheit nehme, im Bundesrathe diese Frage zur Sprache zu bringen.

Wenn von Seiten des Herrn Justizministers eingehalten worden ist, daß die Erfahrungen, welche vorliegen, zur Zeit noch zu kurze seien, so erlaube ich mir, einzuhalten, daß die Frage, ob das Einfordern der Vor-

schüsse die Proceße vermindert oder nicht, kaum jemals mit Sicherheit sich feststellen lassen wird. Denn etwa eine Umfrage, ob und wie viel Leute von der Anstellung eines Proceßes sich haben abhalten lassen um deswillen, weil erst ein Vorschuß gefordert worden ist, wird mit Erfolg nicht gehalten werden können; es wird also auch eine Erfahrung in dieser Beziehung nicht constatirt werden können. Ich werde also für den Antrag des Herrn Abg. Freytag um so gewisser stimmen, als ja nicht zu erwarten steht, daß schon in der nächsten Woche oder im nächsten Monat die Frage zum Austrag gebracht werden wird.

Wenn sodann von den Herren Abgg. Ackermann und Freytag betont worden ist, daß die Einforderung der Vorschüsse besonders auch dadurch beschwerlich werde, daß von verschiedenen Beamten, beziehentlich Organen Vorschüsse gefordert werden, bald für die richterliche Thätigkeit, bald für die Gerichtsschreiberei, bald für die Thätigkeit des Gerichtsvollziehers, so muß ich denselben auch in dieser Beziehung beipflichten. Ich glaube, daß es gar nicht schwer halten dürfte, die Sache dergestalt zu construiren, daß nur Vorschüsse an eine Stelle einzuzahlen seien und daß dort die einzelnen Beamten und Organe der Behörden die Sache weiter erledigen, nicht aber, daß aus der Casse der Partei die verschiedenen Einzahlungen bewirkt werden und dadurch eine Menge Abrechnungen mit den verschiedenen Stellen sich nothwendig machen.

Wenn aber ferner von dem Herrn Abg. Ackermann bemerkt worden ist, er hoffe, daß es der Staatsregierung gelingen werde, das Zustellungsverfahren dergestalt zu ordnen, daß es lediglich durch die Gerichtsvollzieher geschehe und nicht durch die Post, hauptsächlich auch deshalb, weil bei der Post sehr oft es vorkomme, daß wegen Mangels an Kenntniß der betreffenden Vorschriften die Zustellungsurkunden mangelhaft ausgefüllt werden, so möchte ich doch entgegenhalten, daß seitens der Gerichtsvollzieher jetzt in der ersten Zeit ebenso oft die Zustellung mangelhaft ausgeführt worden ist, wie seitens der Post. Wenn einige Zeit vorübergegangen sein wird, werden die Postboten mehr Erfahrung haben und werden sehr bald die Zustellung der Regel nach ohne Mängel bewirken. Aber wenn die Gerichtsvollzieher in allen Fällen die Behändigung selbst bewirken sollten, so würde nach meiner Meinung die Justizverwaltung niemals in der Lage sein, diese mit derselben Pünktlichkeit auszuführen, wie die Post; denn die Post hat jetzt bereits eine Menge von Postexpeditionen in einer großen Masse von Ortschaften und kann über Land weit leichter behändigen und mit weniger Aufwand, als wenn die Gerichtsboten in allen Fällen an diejenige Stelle, wo die Partei wohnt, sich begeben und dort behändigen sollten. Die Postboten müssen ja ohnehin der Regel nach alle Tage